

Allgemeine Geschäftsbedingungen von GILLOT CONSULTING SERVICES

1. Geltungsbereich

1.1 Die Lieferungen und Leistungen von GILLOT CONSULTING SERVICES erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen.

1.2 Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GILLOT CONSULTING SERVICES abweichende Bedingungen des Kunden erkennt von GILLOT CONSULTING SERVICES nicht an, es sei denn, von GILLOT CONSULTING SERVICES hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GILLOT CONSULTING SERVICES gelten auch dann, wenn von GILLOT CONSULTING SERVICES in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Zusagen und Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von GILLOT CONSULTING SERVICES.

2. Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Angebote GILLOT CONSULTING SERVICES sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von GILLOT CONSULTING SERVICES, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.

2.2 Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktion, und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen GILLOT CONSULTING SERVICES hergeleitet werden können.

2.3 Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt GILLOT CONSULTING SERVICES ausdrücklich vorbehalten.

2.4 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von GILLOT CONSULTING SERVICES zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.

2.5 Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von GILLOT CONSULTING SERVICES vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei GILLOT CONSULTING SERVICES oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte GILLOT CONSULTING SERVICES mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer

schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluß weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzug ist im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, im übrigen ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch 5% des Lieferwerts, begrenzt. GILLOT CONSULTING SERVICES behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o.g. Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als sechs Wochen andauert und dies nicht von GILLOT CONSULTING SERVICES zu vertreten ist.

3. Prüfung und Gefahrübergang

3.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Lieferschein und Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von drei Tagen so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

3.2 Unwesentliche Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

3.3 Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von GILLOT CONSULTING SERVICES benannt sind, auf den Kunden über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden GILLOT CONSULTING SERVICES verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Bestimmungen aus 3.3 gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Kunden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergebenden Preise verstehen sich ab Auslieferungslager WIEN oder ab Auslieferungslager unserer Unterlieferanten. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Umwelt- und Abwicklungspauschale werden dem Kunden entsprechend der jeweils geltenden Preisliste berechnet.

4.2 GILLOT CONSULTING SERVICES behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostenerhöhungen - insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen von seiten der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen - bei GILLOT CONSULTING SERVICES eintreten. Diese wird GILLOT CONSULTING SERVICES dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

4.3 Zahlungen sind 10 Werktage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Rechnungsstellung erfolgt mit Warenausgang. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht GILLOT CONSULTING SERVICES ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

4.4 GILLOT CONSULTING SERVICES ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist GILLOT CONSULTING SERVICES berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

4.5 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

4.6 Soweit von den obenstehenden Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann GILLOT CONSULTING SERVICES jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen.

5. EURO

5.1 Alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Zahlungsverpflichtungen und im Zusammenhang damit stehenden sonstigen finanziellen Verpflichtungen gelten als in € (EURO) vereinbart.

5.2 Alle Bestimmungen, die eine Bezugnahme auf den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank beinhalten, werden in eine Bezugnahme auf den gültigen Referenzzinssatz/Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank geändert.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum von GILLOT CONSULTING SERVICES bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

6.2 Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, soweit er seinerseits unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum GILLOT CONSULTING SERVICES hinzuweisen und GILLOT CONSULTING SERVICES unverzüglich zu unterrichten.

6.3 Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit GILLOT CONSULTING SERVICES nicht gehörenden Waren erwirbt GILLOT CONSULTING SERVICES Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.

6.4 Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von GILLOT CONSULTING SERVICES an Kunden, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf GILLOT CONSULTING SERVICES zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.

6.5 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch GILLOT CONSULTING SERVICES gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Kaufmann ist.

6.6 Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im voraus an GILLOT CONSULTING SERVICES ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung auch nach der Abtretung berechtigt. GILLOT CONSULTING SERVICES ist dessenungeachtet im Rahmen

des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt, wird von diesem Recht aber nur Gebrauch machen im Falle des Zahlungsverzugs oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens durch den Kunden. Auf Verlangen von GILLOT CONSULTING SERVICES wird der Kunde die abgetretenen Forderungen benennen, erforderliche Angaben machen, Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die Abtretung mitteilen. GILLOT CONSULTING SERVICES darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen.

6.7 Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GILLOT CONSULTING SERVICES. Für die Bewertung der Sicherheiten ist bei der Vorbehaltsware der zur Zeit des Freigabeverlangens geltende Nettolistenpreis GILLOT CONSULTING SERVICES maßgeblich, bei abgetretenen Forderungen ist vom Nettorechnungsbetrag abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 30 % auszugehen. Handelt es sich um Forderungen, bei welchen der Abnehmer des Kunden bereits in Zahlungsverzug ist oder Tatsachen bekannt sind, die berechtigten Grund zu der Annahme geben, dass ein Ausfall zu befürchten ist, so beträgt der Abschlag 50%. Bei wegen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nur in Form von Miteigentum bestehenden Sicherheiten ist vom Nettolistenpreis der von GILLOT CONSULTING SERVICES gelieferten Ware abzüglich eines Abschlags von 30% auszugehen.

6.8 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von GILLOT CONSULTING SERVICES. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit GILLOT CONSULTING SERVICES über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

7. Gewährleistung

7.1 GILLOT CONSULTING SERVICES gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewußt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Hard-/Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

7.2 GILLOT CONSULTING SERVICES gewährleistet, dass die Vertragsprodukte in der Produktinformation allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von GILLOT CONSULTING SERVICES schriftlich bestätigt wurden. GILLOT CONSULTING SERVICES übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programm- und Hardwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

7.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß / unsachgemäßen Gebrauch / Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluß an ungeeignete Stromquellen Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen / Feuchtigkeit aller Art / falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer,

Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Vor Überlassung von Datenträgern, von Festplatten und kompletten PC-Systemen, hat der Kunde stets eine Datensicherung durchzuführen. Ist ihm eine Sicherung nicht möglich, diese aber für ihn notwendig, so hat er GILLOT CONSULTING SERVICES hiervon rechtzeitig zu unterrichten und ggf. mit der Sicherung gesondert zu beauftragen.

7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal sechs Monate und beginnt mit Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für den Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar. Unabhängig davon gibt GILLOT CONSULTING SERVICES etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen.

7.5 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von GILLOT CONSULTING SERVICES Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von GILLOT CONSULTING SERVICES über. Falls GILLOT CONSULTING SERVICES Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

7.6 Im Falle der Nachbesserung übernimmt GILLOT CONSULTING SERVICES die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Kunde.

7.7 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist GILLOT CONSULTING SERVICES berechtigt, für alle Aufwendungen vom Kunden Ersatz zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen GILLOT CONSULTING SERVICES berechnet.

7.8 Alle weiteren oder anderen als in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

7.9 Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung/Garantie sowie bei kostenpflichtigen Reparaturaufträgen und Retouren jeglicher Art hat der Kunde die Abwicklungsrichtlinien des Kundendienstes bzw. die entsprechenden Verfahrensanweisungen GILLOT CONSULTING SERVICES zu beachten und zu befolgen. Geräte (wie Computer, Peripheriegeräte usw.) die vom Kunden nicht binnen 3 Monate nach Rechnungsausstellung abgeholt werden, werden verschrottet.

7.10 Generell ist eine Rücknahme von gelieferten Produkten sowie eine Stornierung erteilter Aufträge kundenseitig ausgeschlossen, sofern es sich um die vom Kunden eindeutig unwiderruflich bestellte Ware handelt. Evtl. anfallende Transport- und Stornokosten sind voll vom Kunden zu tragen und unverzüglich zu begleichen.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

8.1 GILLOT CONSULTING SERVICES übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der

Kunde hat GILLOT CONSULTING SERVICES von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8.2 Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde GILLOT CONSULTING SERVICES von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozeßkosten sind angemessen zu bevorschussen.

9. Haftung und weitergehende Gewährleistung

9.1 Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. GILLOT CONSULTING SERVICES haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet GILLOT CONSULTING SERVICES nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Der Ausschluß gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluß, Verletzung von Nebenpflichten und Produzentenhaftung.

9.2 Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer das Folgeschadensrisiko umfassenden Eigenschaftssicherung Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

9.3 Sofern GILLOT CONSULTING SERVICES fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden von GILLOT CONSULTING SERVICES auf die Ersatzleistung seiner Produkthaftpflichtversicherung begrenzt. Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.4 Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder wegen anfänglichem Unvermögen oder von GILLOT CONSULTING SERVICES zu vertretender Unmöglichkeit. Soweit eine Haftung von GILLOT CONSULTING SERVICES ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Export- und Importgenehmigungen

10.1 Von GILLOT CONSULTING SERVICES gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Republik Österreich bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig nach österreichischen Bestimmungen beim Aussenministerium, nach US-Bestimmungen beim US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, D.C. 20230, erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

10.2 Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von GILLOT CONSULTING SERVICES bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber GILLOT CONSULTING SERVICES.

11. EG-Einfuhrumsatzsteuer

11.1 Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an GILLOT CONSULTING SERVICES ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an GILLOT CONSULTING SERVICES zu erteilen.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand - insbesondere eine Bearbeitungsgebühr - der bei GILLOT CONSULTING SERVICES aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen.

11.3 Jegliche Haftung von GILLOT CONSULTING SERVICES aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit von seiten GILLOT CONSULTING SERVICES nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die korrekte Durchführung der Datensicherung bzw. für alle gespeicherten Daten. Der Kunde verpflichtet sich die Geräte entsprechend den vom Hersteller herausgegebenen Bedienungsanleitungen zu betreiben. Alles vom Kunden verwendete Zubehör muß den vom Hersteller empfohlenen Normen entsprechen oder von GILLOT CONSULTING SERVICES als geeignet eingestuft werden. Der Kunde trägt dafür Sorge, daß das Stromnetz gemäß den einschlägigen VDE-Normen ausgelegt und frei von Spannungsschwankungen und Störungen ist, die den Betrieb der Geräte beeinträchtigen.

12.2 Es gelten nur in einem Vertrag (Wartungsvertrag) explizite Vereinbarungen. Bei nicht vorliegen eines Vertrags, können keine Ansprüche auf Gewährleistung und auf Updates gestellt werden.

12.3 Da es keine Software gibt, die fehlerfrei arbeitet, können eventuelle Gewährleistungsansprüche, bei nicht vorliegen eines Wartungsvertrags zwischen GILLOT CONSULTING SERVICES und dem KUNDE, erst nach schriftlicher Auftragserteilung und nur gegen Aufwandverrechnung in Anspruch genommen werden.

12.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

12.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. GILLOT CONSULTING SERVICES ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.6 Es gilt das Recht der Republik Österreich.

12.7 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb GILLOT CONSULTING SERVICES mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung durch GILLOT CONSULTING SERVICES im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass GILLOT CONSULTING SERVICES die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke verwendet.

Sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, willigt der Kunde ein, dass seine Daten als Referenznachweis gegenüber anderen Kunden verwendet werden können. In dieser Form veröffentlichte Daten erhalten keinesfalls Aufschluss über Auftragsvolumen oder sonstige geschäftliche Vereinbarungen.

12.8 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.